**Aus Zusammenfassung der Ergebnisse der Leitstelle Gemeindeprüfung und der Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen**

**Aufgaben der Beteiligungsverwaltung**

Eine Reihe von Vorgaben der Gemeindeordnung zur wirtschaftlichen Betätigung

der Kommunen werden von der Mehrzahl der Städte nur teilweise eingehalten.

Dies dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass die Städte Prioritäten setzen und deshalb die Informationen zu den Beteiligungen, bei denen die jeweilige Stadt keine Priorität sieht, nicht immer vollständig sind. Zum anderen haben sich offenbar von der Gemeindeordnung vorgegebene Steuerungsinstru-mente in der Praxis bisher noch nicht etabliert. So sind informelle Kontakte und unterjährige Berichte zur aktuellen Lage zur Steuerung in der Praxis manchmal besser geeignet als 5-jährige Finanzplanungen oder der Beteiligungsbericht– jedenfalls in der Form, in der er zur Zeit noch anzutreffen ist.

Ein echtes Problem stellt nach unseren Erkenntnissen die dauerhafte Kontrolle, ob die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung vorliegen, dar. Mag eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 107 GO gegeben sind, bei Auf-nahme einer wirtschaftlichen Betätigung noch in der Regel erfolgen; eine kontinuierliche Kontrolle findet nicht statt. Die Überwachung und Steuerung, die von den Städten geleistet wird, bezieht sich fast ausschließlich auf das „Wie“ und nicht auf das „Ob“, wenn eine wirtschaftliche Betätigung einmal aufge-nommen wurde.

**Umfang der Beteiligungen**

Noch immer spielt sich nur der kleinere Teil der Kommunalverwaltung in privaten

Gesellschaften ab. Dennoch ist deren wirtschaftliche Bedeutung hoch und – jedenfalls wenn man den mehrjährigen Trend betrachtet – wohl noch im Wachsen begriffen. In einzelnen Städten dürften sie das Gewicht des Kernhaushalts annähernd erreicht haben.

Die Rechtsform der GmbH wird von den kommunalen Unternehmen sehr viel häufiger gewählt als die der Aktiengesellschaft. Dennoch ist die Bedeutung der zuletzt genannten Rechtsform erheblich, denn die kommunalen Aktiengesel-lschaften haben durchschnittlich ein erheblich höheres Gewicht als die Gesel-lschaften mit beschränkter Haftung.

***In den Eigengesellschaften der Städte ("100% Töchter") steckt erheblich mehr kommunale Substanz als in den Mehrheitsbeteiligungen***

Genau das trifft aber auf Troisdorf nicht zu, denn in der Troikomm, - eine Art kommunaler Olymp, da sitzt der Zeus der RWE und mimmt den großen Puppenspieler bis ins Rathaus hinein.